

Anlage zur Vereinbarung nach §130b Abs.1 S.1 SGB V zwischen dem GKV-Spitzenverband und der Janssen-Cilag GmbH zum Fertigarzneimittel Darzalex® (Wirkstoff Daratumumab) bezüglich der Anerkennung als Praxisbesonderheit

Darzalex® (Wirkstoff: Daratumumab) ist als Kombinationstherapie ab dem 15.09.2018 ab dem ersten Behandlungsfall als Praxisbesonderheit von der Prüfstelle und dem gemeinsamen Beschwerdeausschuss (§ 106c SGB V) ausschließlich im Anwendungsgebiet mit einem Zusatznutzen laut G-BA Beschluss vom 15.02.2018 anzuerkennen, sobald und solange Janssen-Cilag GmbH Darzalex® in Deutschland vertreibt.

Das bewertete Anwendungsgebiet mit Zusatznutzen lautet:

Darzalex ist indiziert in Kombination mit Lenalidomid und Dexamethason oder Bortezomib und Dexamethason für die Behandlung erwachsener Patienten mit multiplen Myelom, die bereits mindestens eine Therapie erhalten haben.

Bewertung des G-BA:

Ausmaß und Wahrscheinlichkeit des Zusatznutzens gegenüber Lenalidomid in Kombination mit Dexamethason oder Bortezomib in Kombination mit Dexamethason:
Hinweis auf einen beträchtlichen Zusatznutzen.

Dieser Beschluss des G-BA ist bis zum 1. Oktober 2021 befristet.

Weitere Anwendungsgebiete oder Erweiterungen des Anwendungsgebietes Darzalex® sind hiervon nicht umfasst.

Diese Praxisbesonderheit ersetzt die Praxisbesonderheit vom 23.06.2017 zu Darzalex®.

Somit ausdrücklich nicht mehr von dieser Praxisbesonderheit umfasst, ist die Anwendung von Darzalex® als Monotherapie für die Behandlung erwachsener Patienten mit rezidiviertem und refraktärem multiplen Myelom, die bereits mit einem Proteasom-Inhibitor und einem Immunmodulator behandelt wurden, und die während der letzten Therapie eine Krankheitsprogression zeigten.

Die Vorgaben der Fachinformation sind zu berücksichtigen.

Die Einleitung und Überwachung der Behandlung mit Daratumumab muss durch in der Therapie von Patienten mit multiplen Myelom erfahrene Fachärzte für Innere Medizin, Hämatologie und Onkologie erfolgen.

Die Anerkennung als Praxisbesonderheit gilt nicht bei der Anwendung von Daratumumab außerhalb des bestimmungsgemäßen Gebrauchs („Off-Label-Use“). Dies umfasst insbesondere ein abweichendes Dosierungsschema.

Die Ärztinnen und Ärzte sind hiermit nicht von den einzuhaltenden Vorgaben aus § 12 SGB V und § 9 AM-RL entbunden.